

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Anschar Münsterdorf**

vom 30. September 2025

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf hat am 06.05.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre | |
| je Grabbreite | 1.100 Euro |
| 2. Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre mit Pflanzbeet vor dem Stein | |
| je Grabbreite | 1.650 Euro |
| 3. Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre mit Liegeplatte (ohne Pflanzbeet) | |
| je Grabbreite | 1.850 Euro |

- | | |
|--|------------|
| 4. Rasengrabstätte für 25 Jahre im Grabfeld ohne Liegeplatte
je Grabbreite | 1.850 Euro |
| 5. Wahlgrabstätte in besonderer Lage am Staudenbeet
für 25 Jahre je Grabbreite | 2.700 Euro |
| 6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre
je Grabbreite | 850 Euro |
| 7. Urnenrasengrab für 20 Jahre mit Liegeplatte
je Grabbreite | 1.350 Euro |
| 8. Urnengrabstätte für 20 Jahre im Grabfeld ohne Liegeplatte
je Grabbreite | 1.350 Euro |
| 9. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage am Baum
für 20 Jahre für eine Urne | 1.800 Euro |
| für zwei Urnen | 2.200 Euro |
| 10. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage am Staudenbeet
für 20 Jahre für eine Urne | 2.100 Euro |
| für zwei Urnen | 2.500 Euro |
| 11. Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und
mindestens für 5 Jahre (Vorerwerb) die Hälfte der Gebühren gemäß Nr. 1-3,
5-7 und 9+10. | |
| 12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| Bei Wiedererwerbs oder der Verlängerung werden die Gebühren unter
Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 bis 10 anteilig pro Monat berechnet. Die
Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des
Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 30 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen
anderer Berechtigte | 30 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 200 Euro |
| b. eines liegenden Grabmals | 30 Euro |

4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 50 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Särge bis 1,20 m | 370 Euro |
| b) Särge über 1,20 m | 900 Euro |

2. für eine Urnenbeisetzung 250 Euro

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 2.500 Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 600 Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2022 außer Kraft.

(Hinweis: Ein künftiges Datum ist für das Inkrafttreten zu benennen. Sofern kein bestimmter Tag vorgesehen ist, wird hier „Tag nach ihrer Bekanntmachung“ eingetragen.)

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 11.08.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Münsterdorf, den 30.09.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
- Der Kirchengemeinderat -


(Pastorin Giulia Aman,
KGR-Vorsitzende)




(Jutta Freybe,
KGR-stellv. Vorsitz)